

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf dem Gebiet der Stadt Burscheid
(Straßenordnung)

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 45

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der zur Zeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Burscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Burscheid vom 3. Mai 2007 für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende Verordnung erlassen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Verordnung	insgesamt neu	03.05.2007	27.06.2007	10.07.2007

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf dem Gebiet der Stadt Burscheid
(Straßenordnung)

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.

§ 2
Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Burscheid.

§ 3
Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung, als darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf dem Gebiet der Stadt Burscheid
(Straßenordnung)

§ 4
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen zu übernachten
 2. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
- (3) Bänke dürfen nur als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das Sitzen auf Bänken ist nur auf den Sitzflächen gestattet.

§ 5
Kinderspielplätze

- (1) Das Betreten von Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren nur gestattet, wenn sie Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Dies gilt nicht für Spielplätze, die dem Spiel von Jugendlichen über 14 Jahren gewidmet sind. Das Mitführen von Tieren auf Spielplätzen ist nicht gestattet.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist in den Monaten Oktober bis April in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Monaten Mai bis September in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt.
- (3) Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 6
Verhalten auf Schulhöfen

- (1) Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf den Schulgeländen nur in den folgenden Zeiten gestattet:

Außerhalb der Schulferien: Oktober bis April 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf dem Gebiet der Stadt Burscheid
(Straßenordnung)

Mai bis September 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Während der Schulferien: Oktober bis April 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mai bis September 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

- (2) In den abgeschlossenen Spielbereichen und Schulgärten gelten die durch den jeweiligen Aushang bestimmten Zeiten.
- (3) Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf den Schulhöfen nicht gestattet.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verhalten auf Schulhöfen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung entsprechend.
- (5) Über Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 – 4 entscheidet die jeweilige Schulleitung.

§ 7

Nummerierung der Gebäude

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin/in oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Grenzt das Grundstück nicht direkt an die öffentliche Verkehrsfläche, sondern besitzt eine private Zufahrt, sodass dadurch die am Gebäude montierte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist, so ist von den Eigentümern, Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten ein Hinweisschild am Beginn der privaten Zufahrt zu installieren und dauerhaft lesbar zu erhalten.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.

§ 8

Erlaubnisse, Ausnahmen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf dem Gebiet der Stadt Burscheid
(Straßenordnung)

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung verletzt,
 2. gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
 3. gegen die Vorschriften des § 5 über die Nutzung von Kinderspielflächen verstößt,
 4. gegen die Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf Schulhöfen verstößt,
 5. gegen die Vorschriften des § 7 über die Nummerierung von Gebäuden verstößt.
- (2) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße ist § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu beachten.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen und ein Verwarnungsgeld erhoben werden (§ 56 OWiG).

§ 10
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf dem Gebiet der Stadt Burscheid
(Straßenordnung)

gez. Unterschrift